

# CSRD – die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung

Unternehmen müssen 2024 mit dem Sammeln und Aufbereiten von ESG-Daten beginnen



**Philippe Lorenz**  
Rechtsanwalt bei  
GSK Stockmann



**Lisa Watermann**  
Rechtsanwältin bei GSK  
Stockmann

Der Gedanke, die Transparenz in den Mittelpunkt der rechtlichen ESG-Anforderungen zu stellen, ist nun auch in der Realwirtschaft angekommen: Ab 2024 müssen die ersten Unternehmen beginnen, entsprechende Nachhaltigkeitsdaten zu sammeln und aufzubereiten.

Hintergrund: Mit dem EU Actionplan on Sustainable Finance schlug der europäische Gesetzgeber einen neuen Weg ein und verpflichtet Unternehmen umfassend zur Information und Offenlegungen auch mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte. Auf diese Weise sollen die bestehenden Marktmechanismen genutzt werden, um Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken.

Die bisherigen Regulierungen – vor allem die Offenlegungs-Verordnung und auch die Taxonomie-Verordnung – richten sich dazu in erster Linie an den Finanz- und Versicherungssektor und fordern eine umfassende Transparenz auf Produkt- wie auf Unternehmensebene zum Umgang mit Nachhaltigkeitsfragen; exemplarisch sind hier die Offenlegungspflichten in Form von Webseiteninformationen, Prospekten und regelmäßigen Berichten zu nennen. Diesen Ansatz dehnt der europäische Gesetzgeber mit der Corporate Sustainability Reporting

Direktive (CSRD) nun konsequent auch auf Unternehmen der Realwirtschaft aus, die ab 2025 stufenweise zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

In Deutschland wird die CSRD als europäische Richtlinie insbesondere durch Änderungen im Handelsgesetzbuch in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung muss bis spätestens zum 6. Juli 2024 erfolgen, die ersten Veröffentlichungspflichten gelten dann ab 2025, beziehen sich jedoch bereits auf das Kalenderjahr 2024. Insofern besteht für die ersten Unternehmen ab Anfang kommenden Jahres die Anforderung, entsprechende ESG-Daten zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten. Betroffen sind ab 2025 (also für Daten des Jahres 2024) zunächst große Unternehmen, die bereits derzeit unter die Reportinganforderungen der seit 2014 geltenden Non-Financial Reporting Directive (NFRD/BilanzRL) fallen. Ab 2026 (also für Daten ab dem Jahr 2025) gelten die Anforderungen dann auch für große Unternehmen, die mindestens 250 Beschäftigte haben und entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mill. Euro oder Umsatzerlöse von mehr als 40 Mill. Euro aufweisen. Eine Kapitalmarktorientierung ist auf dieser zweiten Stufe der Be-

troffenheit nicht erforderlich. Kapitalmarktorientierte kleine und mittelständische Unternehmen (mit der Ausnahme von Kleinunternehmen) sind schließlich ab 2027 für das vorangegangene Geschäftsjahr berichtspflichtig.

Schätzungen zufolge wird die Zahl der unmittelbar berichtspflichtigen Unternehmen EU-weit damit von derzeit circa 11.600 auf rund 50.000, davon alleine circa 15.000 betroffene Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, steigen. Über die unmittelbar betroffenen Unternehmen hinaus werden allerdings auf Grund der Berichtspflichten auch hinsichtlich der eigenen Wertschöpfungskette mittelbar nahezu alle Unternehmen in Deutschland betroffen sein.

In materieller Hinsicht gehen die kommenden Anforderungen deutlich über die bisherigen Berichtspflichten hinaus. So werden die künftigen Berichte deutlich zukunftsorientierter werden müssen, inklusive einer konkreten Chancenbewertung mit Fortschrittsbericht der Zielerreichung. Ebenso steigen die Anforderungen an qualitative und quantitative Informationen. Die Berichtspflichten selbst folgen dabei detaillierten und verbindlichen Standards.

*Die Berichtspflichten lösen sich von einem rein statischen Ist-Bericht zu einer dynamischen Information über Entwicklungen des Unternehmens und seiner Fortschritte.*

Im Einzelnen fordern die neuen Vorgaben u.a. eine Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, aus der sich insbesondere die Resilienz des Geschäftsmodells des Unternehmens gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken ableiten lässt. In Bezug auf Wertschöpfungsketten sind Angaben zur Due Diligence hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten erforderlich, die auch konkret die sogenannten Principal Adverse Impacts (PAI) innerhalb der Wertschöpfungskette umfassen.

Ebenso sind die selbst gesteckten Nachhaltigkeitsziele und entsprechende diesbezügliche Fortschritte und Entwicklungen aufzuzeigen, um eine Veränderung nachvollziehbar zu machen. Die Berichtspflichten lösen sich damit von einem rein statischen Ist-Bericht zu einer dynamischen Information über Entwicklungen des Unternehmens und seiner Fortschritte. Schließlich sind auch die wichtigsten analysierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen und der Umgang des Unternehmens mit diesen Risiken aufzuzeigen. Über all diesem schwebt die Anforderung, durch das Aufzeigen von Veränderungen und Plänen einen Weg und bestenfalls Transformationsprozess darzustellen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird es erforderlich, ab Anfang 2024 mit der entsprechenden Datensammlung und -aufbereitung zu beginnen – auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle gesetzlichen Vorgaben finalisiert sind. Neben den Vorgaben aus dem Handelsgesetzbuch kommen rechtssystematisch konkretisierende europäische Vorgaben zur Anwendung. Diese Kriterien, die sogenannten European Sustainability Reporting Standards, kurz ESRS, betreffen 84 Berichtsbereiche mit insgesamt mehr als 1.100 Datenpunkten.

Die ESRS beinhalten dazu sowohl übergreifende Standards (sogenannte cross-cutting Standards), die die Grundlagen der Berichterstattung darstellen, als auch themenspezifische Standards, die die

Bereiche Umwelt, Soziales und Governance abdecken. Sowohl die cross-cutting als auch die themenspezifischen Standards betreffen jeweils ihrerseits die Bereiche Governance (GOV), Strategie (SBM), Auswirkungen, Risiko- und Chancenmanagement (IRO) sowie Kennzahlen und Ziele (MT). Die themenspezifischen Standards gelten dabei sektoragnostisch, also sektorübergreifend, und sollen perspektivisch, d.h. voraussichtlich ab 2026, durch sektorspezifische Standards ergänzt werden.

Die übergreifenden cross-cutting Standards sind zweigeteilt und erläutern zunächst das den ESRS-Standards im Allgemeinen zugrunde liegende Konzept und die Grundsätze, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung eines Unternehmens zu beachten sind (ESRS 1). Die ESRS 2 enthalten demgegenüber konkrete Datenpunkte (sogenannte Disclosure Requirements, DR), die übergreifende Anforderungen an allgemeine Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten und stets zu erfüllen sind. Die themenspezifischen Standards decken im Einzelnen die Bereiche Umwelt (ESRS E1-ESRS E5), Soziales (ESRS S1-ESRS S4) und Governance (ESRS G1) ab. Zu ihnen müssen sich betroffene Unternehmen äußern, soweit dies durch das Unternehmen als wesentlich eingestuft wird.

Grundsätzlich ist nur über solche Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, die (a) mit Chancen oder Risiken für den Geschäftsverlauf, das Ergebnis oder die Lage des Unternehmens verbunden sind (sog. Outside-In-Perspektive) und/oder (b) die durch die Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen sowie Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens wiederum positiv oder negativ beeinflusst werden (sog. Inside-Out-Perspektive). Die Wesentlichkeitsanalyse wird damit ein zentrales Element der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS werden.

Gleichwohl bestehen von dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit aber auch Ausnahmen. So ist eine

Erläuterung der Wesentlichkeitsbewertung auch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen zu dem Ergebnis kommt, dass der Klimawandel für seine Geschäftstätigkeit kein wesentliches Kriterium darstellt. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen feststellt, dass ein Datenpunkt, der sich aus anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union (wie beispielsweise der Offenlegungs-Verordnung) ergibt, für das Unternehmen nicht wesentlich ist.

*Letztlich wird die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung als eigenständiges Reporting neben die bestehende finanzielle Berichterstattung treten.*

Letztlich wird die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung als eigenständiges Reporting neben die bestehende finanzielle Berichterstattung treten und ebenso wie diese konkreten formellen Anforderungen genügen müssen. Zudem wird sie – vergleichbar der Pflicht zur finanziellen Berichterstattung – einer externen Prüfpflicht unterliegen. Für die Unternehmen der Realwirtschaft wird ein entsprechendes Reporting damit nicht mehr nur als mögliche Anforderung durch (regulierte) Investoren bestehen, sondern als eigenständige Pflicht, an der sie sich messen lassen müssen. Die neuen Berichtsanforderungen ziehen sich dabei wie ein roter Faden durch alle für ein Unternehmen relevanten Bereiche und Strategien und werden überall mitgedacht werden müssen.

Durch die Berichtspflichten zu den Unternehmensstrategien handelt es sich dabei auch um ein Thema, das für den Gesamtvorstand von erheblicher strategischer Bedeutung werden wird und damit gleichberechtigt neben die bestehende Pflicht zur finanziellen Berichterstattung tritt. Um so wichtiger wird es, frühzeitig entsprechende Einheiten einzurichten, die Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen und – neben allen strategischen Überlegungen – mit der Aufarbeitung und Sammlung der erforderlichen Daten zu beginnen. Und das gilt nicht nur für die unmittelbar betroffenen Unternehmen, sondern durch die Ausdehnung auf Vertriebspartner und Wertschöpfungsketten weit darüber hinaus.